

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019

Anträge vom 13. Juni 2022

GRÜNE-Fraktion (Sprecherin: Benz-St.Gallen)

Art. 2 Abs. 2 (neu): Der Umweltaspekt der Nachhaltigkeit wird mit international anerkannten Zertifizierungssystemen geprüft oder kann alternativ mit einem bedarfsgerechten Nachhaltigkeitskonzept dargelegt werden.

Begründung:

Die Nachhaltigkeit besteht aus den Dimensionen Ökologie, Soziales und Wirtschaftlichkeit. Insbesondere im Bereich Ökologie (Umwelt) sollte der Kanton verpflichtende Vorgaben machen, damit sich etwas bewegt. In der Musterbotschaft zur IVöB (S. 69) ist festgehalten, dass sich die Auftraggeberin für die Definition der Umweltaspekte und ihre Prüfung auf international anerkannte Zertifizierungssysteme stützen kann.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag zu Art. 2 Abs. 2 (neu) ablehnt:

Art. 2 Abs. 2 (neu): Die Regierung sorgt für die Evaluation der Wirksamkeit von Bst. a und b dieser Bestimmung.

Begründung:

Die Nachhaltigkeit spielt in der revidierten Vereinbarung eine zentrale Rolle. Für den Kanton St.Gallen sind die Bedürfnisse der KMU ebenfalls sehr wichtig. Die beiden Aspekte werden im Gesetz als Grundsätze aufgeführt. Solche sind wichtig, haben aber bei der Umsetzung manchmal einen schweren Stand. Die Verordnung zum Gesetz wird ebenfalls nicht viel konkreter. Damit wir auf Kantons- und Gemeindeebene erfahren, welche Wirkungen das neue Beschaffungsrecht in diesen beiden Bereichen entfaltet, erachten wir eine Evaluationspflicht als sinnvoll.